

de / solches aus der seumbhafften ländereyen / und zwar wegen des interesses gedobbelt für allen andern creditoren erholet werden möge / solle auch den reichrichtern aufferleget seyn / daß im fall erachtet würde / daß durch setzung des spadens auff den teich mehr frucht zu schaffen / solch mittel an die hand zunehmen / und nach einmahl beschehener auffbietung / welche von freunden / benachbarten oder frembden sich erst angeben / dieselben zum teichen zu versetzen / und ihnen dafür das land erblich einzugeben. Wie denn auch von hochgedachten H. J. Friederich den 8. Dec. An. 1632. ist verordnet / daß zur einbringung dero gebürnis die seumigen ohne unterscheid der persohnen sollen in die eysen geschlossen werden. Und haben J. J. Gn. den 26. Octob. An. 1633. ein neue execution-ordnung vorgestellet / und darin verordnet / daß erstlich das landgeld / brüche / lötner-geld und dergleichen zwischen Michaëlis und Martini ohne einige restanten sollen eingebracht werden / und damit selbigem möge gelebet werden / sollen hinführo die jentigen / so etwas delinquiret / und nichtes an unbeweglichen gütern haben / bürgen stellen oder da sie dazu nicht gelangen können / der knechte und mägde mobilien / biß die zahlung erfolget / in arrest genommen werden. Und die privat-schulde betreffende / sol der creditor wieder seinen debitoren / ihn innerhalb 15. tagen bey 40. S. brüche zu contentiren / bey dem landschreiber außbringen / und da die bezahlung darauff nicht erfolget / so mag er das ander mandat. daß er innerhalb 15. tagen bey vermeidung der wardierung und 40. S. brüche solle zahlen / außbringen / und sein also des ersten brieffes brüche verfallen / und da er auch solchem andern befehl nicht pariret, auch keine in dem rechten gegründete ursachen einbringet / warumb er nicht schuldig zu bezahlen / so ist auch solche andere straffe verfallen / und sol dem creditoren eine wardierung gegeben werden / daß ihme von zweyen unparteilichen männern auß den reitesten und besten gütern des debitoris so viel solle zugesetzt werden / daß er seine richtige schuld also daraus könne bezahlet bekommen / daß er das / was ihm deßfalls assigniret / für bahr geld verkauffen / und er seine volle gebühr daraus lösen könne. Und damit der debitor sich nicht zubeschweren / als wehre er in der wardierung befürchtet / als sol ihm frey stehen / solch ihm abgewardiertes gut binnen 6. wochen mit bahren gelde wieder zu lösen /

lösen /